

## Prüfung des Maudling-Berichts durch den Ministerrat der OEEC (17. Dezember 1958)

**Legende:** Am 17. Dezember 1958 richtet der französische Außenminister Maurice Couve de Murville ein Rundschreiben an die französischen diplomatischen Posten, in dem er über die Erörterungen des Ministerrates der OEEC über den Maudling-Bericht über das vorläufige Handelssystem berichtet, das die Sechs gegenüber Drittstaaten einzurichten gedenken.

**Quelle:** Ministère des Affaires étrangères ; Commission de Publication des DDF (sous la dir.). Documents diplomatiques français. Volume II: 1958, 1er juillet-31 décembre. Paris: Imprimerie nationale, 1993. 969 p. p. 888-892.

**Urheberrecht:** (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/prufung\\_des\\_maudling\\_berichts\\_durch\\_den\\_ministerrat\\_de\\_r\\_oeec\\_17\\_dezember\\_1958-de-a648a44b-793c-4cc1-b5a8-db615fa24320.html](http://www.cvce.eu/obj/prufung_des_maudling_berichts_durch_den_ministerrat_de_r_oeec_17_dezember_1958-de-a648a44b-793c-4cc1-b5a8-db615fa24320.html)

**Publication date:** 08/08/2016



## Prüfung des Maudling-Berichts durch den Ministerrat der OEEC (17. Dezember 1958)

Rundschreiben.

Paris, 17. Dezember 1958.

Während seiner Sitzung vom 15. Dezember befasste sich der Ministerrat der OEEC mit dem von H. Maudling vorgelegten Bericht über die Arbeit des Regierungsausschusses und die von den sechs EWG-Staaten für die Übergangszeit ab dem 1. Januar nächsten Jahres vorgesehenen Regelungen bezüglich ihrer Handelsbeziehungen mit Drittländern.

Bei der Aussprache, die gegen Ende in angespannter Atmosphäre verlief, ging es im Wesentlichen um den zweiten Punkt und hier insbesondere um die Erhöhung von Einfuhrkontingenten, die sehr niedrig oder gleich Null sind.

### I. *Der Maudling-Bericht* (Dokument C(58)267, übermittelt am 15. Dezember).

Nachdem er zunächst das Scheitern seiner Bemühungen festgestellt hatte, betonte Maudling die Notwendigkeit, die Verhandlungen fortzuführen. Er erklärte, dass ein Erfolg ihm möglich erscheine, falls bei allen Delegationen in gleichem Maße der politische Wille bestehe, die europäische Solidarität bewahren. Die skandinavischen und portugiesischen Delegierten, die anschließend das Wort ergriffen, gratulierten Herrn Maudling zu seiner Beharrlichkeit und griffen dann dieselben Themen auf: Enttäuschung, Glauben an die Arbeit der OEEC, Bedeutung der Verhandlungen sowie die Hoffnung auf deren Fortsetzung und Erfolg. Die französische Delegation nahm den Vorschlag der schwedischen Delegation auf Fortsetzung der Verhandlungen auf und brachte einen entsprechenden Antrag zur Beschlussfassung ein. Dieser Text brachte den Willen des Rates zum Ausdruck, Modalitäten für eine Assoziierung auf multilateraler Basis zwischen den EWG-Staaten und den übrigen Ländern Westeuropas zu finden. Diese Assoziierung sei im Rahmen der OEEC herzustellen, und es solle ein Treffen auf Ministerebene zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt stattfinden, der jedoch vor dem kommenden 1. April liegen könnte, wie von schwedischer Seite vorgeschlagen. Die Sechs hatten diese Entschließung akzeptiert. Dieser Antrag kam nicht zur Erörterung, da wir uns aufgrund des Diskussionsverlaufs zu der Thematik der Übergangszeit (s.u.) gezwungen sahen, ihn zurückzuziehen.

### II. *Übergangszeit*

a. Bei seiner Präsentation der in Brüssel getroffenen Beschlüsse (Dokument C(58)263, übermittelt am 15. Dezember) unterstrich Präsident Erhard deutlich, dass diese Maßnahmen möglichen späteren Lösungen nicht vorgriffen. Die Maßnahmen seien ein Beleg für den Willen der EWG-Staaten, die Interessen der Drittländer zu berücksichtigen, und müssten daher zu einem für die Fortsetzung der Verhandlungen günstigen Klima beitragen.

b. Ich legte anschließend die besondere Lage Frankreichs im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Handels dar. Trotz einer verbesserten Zahlungsbilanz könnten wir es uns unter den gegebenen Umständen nicht erlauben, unseren Handel bis zu 75 % bzw. 90 % zu liberalisieren, wie es sich einige Nicht-Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes wünschen würden, da wir damit ein unbegrenztes, auf jeden Fall jedoch nicht kalkulierbares Risiko eingehen würden. In der festen Hoffnung, es besser zu machen, hatte die französische Regierung beschlossen, die Einfuhren vorerst zu 40 % zu liberalisieren und gleichzeitig die Kontingente ehemals liberalisierter Waren um 20 % zu erhöhen.

Diese Maßnahmen – ebenso wie die in Brüssel beschlossene Erhöhung der bilateralen Kontingente um 20 % – beachten das Prinzip der Nichtdiskriminierung, da alle OEEC-Staaten gleich behandelt werden. Der einzige Vorteil für die Mitglieder des Gemeinsamen Marktes besteht in der spürbaren Erhöhung der niedrigen oder Null-Kontingente. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass diese Art der Liberalisierung im Liberalisierungssystem der OEEC nicht vorgesehen ist und dass sie nur als Gegenleistung für allgemeine Auflagen – Harmonisierung der Produktionsbedingungen – Eingang in die Römischen Verträge fand. Schließlich sind von diesen Kontingenten Waren betroffen, die innerhalb der OEEC bisher nicht liberalisiert

waren und für die also die Regel der Nichtdiskriminierung nicht gilt.

c. Nach Wiederaufnahme der Aussprache am Nachmittag beanstandeten die Schweiz, das Vereinigte Königreich und Österreich die Bestimmungen für die Übergangszeit als unzureichend und unannehmbar. Allein Österreich erkannte trotz seiner Vorbehalte den politischen Wert der entgegenkommenden Haltung der Sechs an.

Von schweizerischer Seite bedauerte man, dass die von der EWG vorgesehenen Maßnahmen als ein Beschluss präsentiert wurden, über den man nicht mehr in der innerhalb der OEEC üblichen Weise diskutieren könne. Trotz dieser Übergangsmaßnahmen entstehe durch das Inkrafttreten des Gemeinsamen Markts eine gewisse Diskriminierung im europäischen Handel, und das Gleichgewicht der Verpflichtungen gegenüber der OEEC im Bereich des Handels und des Finanzwesens werde gestört. Insbesondere an die Adresse Frankreichs brachte der Schweizer Delegierte sein Befremden darüber zum Ausdruck, dass die jüngsten Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags von Rom den Vorrang vor den schon früher eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der OEEC hätten. Abschließend unterstrich er, dass seine Regierung sich gegebenenfalls Maßnahmen vorbehalte, um „eine strikte Reziprozität des schweizerischen Handels wiederherzustellen“.

Der Delegierte des Vereinigten Königreichs betonte anschließend, dass der Streit zwischen der EWG und den Elf nicht ausschließlich juristische Gesichtspunkte betreffe. Die Vorschläge der EWG seien unzureichend, denn weder im Bereich der Zolltarife noch der Kontingente könne ihre Umsetzung die in dem Vertrag von Rom enthaltene Diskriminierung beseitigen. Es stehe somit zu befürchten, dass es zu einer völligen Umkehr der Handelsströme komme.

Sir David Eccles schlug sodann vor, dass die EWG unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit die Bestimmungen des Vertrags von Rom über die Kontingente auf die Elf ausdehne. Dabei solle es insbesondere um die niedrigen oder Nullkontingente gehen. Das Vereinigte Königreich sei von seiner Seite aus bereit, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Schweden und Norwegen unterstützten diesen Vorschlag, von dem die Elf am Vortag informiert worden waren.

d. Ohne zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen, erkundigte sich die französische Delegation besorgt, ob die Öffnung dieser Kontingente ausschließlich den siebzehn Staaten der OEEC vorbehalten wäre und ob diese Ausdehnung sich ebenfalls auf Kontingente für Agrarerzeugnisse erstrecke. Sir David Eccles blieb in seiner Antwort unverbindlich und betonte, dass diese Fragen noch genauer geprüft werden müssten und dass das Vereinigte Königreich genau das zu tun gedenke, was die Sechs tun würden.

Trotz dieser ungenauen Beantwortung erklärten Belgien und Deutschland ihr Interesse an dem Vorschlag Großbritanniens, der sich übrigens an den von den Benelux-Staaten vor dem Treffen in Bad Kreuznach vorgeschlagenen Wigny-Plan anlehnte. Diese Haltung war vermutlich abgestimmt. Schon während der vorbereitenden Sitzung des EWG-Ministerrats hatte die belgische Delegation betont, dass es aus praktischen und psychologischen Gründen notwendig sei, die bilateralen Verhandlungen im Rahmen der OEEC zu führen. Professor Erhard seinerseits hatte die Möglichkeit erwogen, die EWG-Zollkontingente mit niedrigerem oder Null-Zollsatz auch auf die siebzehn OEEC Staaten auszudehnen. Während die Niederlande diesem Vorschlag zustimmten, erhielten wir bei der Ablehnung die Unterstützung der italienischen und der luxemburgischen Delegation, die wie wir der Auffassung waren, dass das in Brüssel beschlossene Verfahren für die Elf ein gewisses Entgegenkommen in der Frage der oben genannten Kontingente darstelle, ohne jedoch die spezifischen Bestimmungen des Vertrags von Rom auf die OEEC-Mitglieder auszudehnen.

Nach Einbringen des britischen Vorschlags fand eine Sondersitzung der Sechs statt. Dort verteidigten die beiden Delegationen ihren Standpunkt nachdrücklich. Die französische Delegation schloss sich schließlich einem von den Benelux-Staaten verfassten Text an, dem zufolge der Rat die EWG-Beschlüsse zur Kenntnis genommen habe, den übrigen Mitgliedern der OEEC empfehle, das Verhandlungsangebot bezüglich der Kontingente anzunehmen, sich besonders um einen verstärkten Handel mit Agrarerzeugnissen zu bemühen

und den Bedürfnissen der unterentwickelten Länder Rechnung zu tragen, und beschließe, dass der OEEC über die Verhandlungen Bericht erstattet werde und schließlich die EWG und die übrigen Mitglieder der OEEC auffordere, die britischen Vorschläge zu prüfen, sobald das Vereinigte Königreich sie schriftlich weiter ausgearbeitet hätte.

e. Ermutigt durch die während der Sitzung zu Tage getretenen Meinungsunterschiede zwischen den Sechs, verwarf die britische Delegation dieses Zugeständnis als nicht ausreichend.

Sir David Eccles machte die Zustimmung zur Resolution der Sechs von der Bedingung abhängig, dass die Verhandlungen über die Eröffnung der Kontingente zwischen den siebzehn Staaten bis zum 1. Januar 1959 abgeschlossen seien. Falls bis zu diesem Datum noch eine Diskriminierung bestünde, so Sir David Eccles weiter, werde das Vereinigte Königreich seine Handelsinteressen durch die erneute Einführung von mengenmäßigen Beschränkungen für Einfuhren aus den für die Situation verantwortlichen Ländern – das heißt in Wirklichkeit Frankreich – verteidigen.

Ich sah mich daraufhin veranlasst, daran zu erinnern, dass unser Land seinen guten Willen bereits durch die Umsetzung der vorläufigen Maßnahmen unter Beweis gestellt habe und dass die Erhöhung der Zollkontingente mit niedrigerem bzw. Null-Zollsatz zwischen den Sechs nicht als Diskriminierung angesehen werden könne. Die französische Regierung könne mit Drohungen verbundene Verhandlungen nicht akzeptieren.

Diese Widerstände konnten trotz einer Zusammenkunft der französischen, britischen und deutschen Delegation am Abend nicht überwunden werden. Mit Zustimmung der deutschen Delegation legte der Präsident einen Text vor, dem zufolge bis zum 15. Januar 1959 eine Aussprache des Ministerrates über den Bericht stattfinden solle, der von dem Direktoratsausschuss für Wirtschaftspolitik zur Frage der EWG-Übergangszeit und zum Vorschlag Großbritanniens vorzulegen sei. Dieser Antrag wurde von sämtlichen Delegationen angenommen, wobei unsere Partner anmerkten, dass bei seiner Annahme ein zeitlicher Spielraum für die Prüfung komplizierter Sachverhalte entstünde. Gemeinsam mit den anderen Delegationen betonten sie die schwer wiegenden politischen Konsequenzen im Falle eines Scheiterns.

Trotz dieser eindringlichen Aufforderung konnte ich diesen Text nicht im Namen der französischen Delegation annehmen. Außer der Tatsache, dass das vorgeschlagene Verfahren den Beschlüssen von Brüssel zuwiderlief, da vorgesehen war, dass der OEEC-Ministerrat über die von den Sechs beschlossenen Maßnahmen befinden sollte, zeugte die gesamte britische Haltung von der Absicht, Frankreich zu isolieren, um ihm die Verantwortung für eine angebliche Spaltung Europas zuzuschieben und schließlich mögliche Vergeltungsmaßnahmen aufzubürden, die bei Inkrafttreten des Gemeinsamen Marktes ergriffen werden könnten und die juristisch keineswegs gerechtfertigt wären.

Unterstützt von Joseph Bech schlug der EWG-Kommissar Rey schlug daraufhin vor, dass der Rat sich ohne Beschlussfassung auf den 15. Januar vertage. Ich akzeptierte diesen Verfahrensbeschluss. Großbritannien bestand darauf, dass zwischenzeitlich der Direktoratsausschuss für Wirtschaftspolitik mit der Angelegenheit befasst werde. Diese Frage wurde der Entscheidung der ständigen Vertreter der OEEC überlassen.

Es ist bedauerlich, dass die Sechs bei diesem Treffen keine gemeinsame Haltung eingenommen haben. Unsere Partner in der OEEC werden dazu neigen, sich diese Meinungsunterschiede zu Nutze zu machen, deren Schwere jedoch nicht übertrieben werden darf. Zum einen betraf die Debatte lediglich eine Verfahrensfrage, zum anderen darf nicht übersehen werden, dass insbesondere unsere italienischen und belgischen Partner gegenüber den elf OEEC-Staaten mehrfach mit Nachdruck betonten, wie sehr sie sich den Römischen Verträgen verbunden fühlen.

Die jetzige Lösung birgt in unseren Augen den Vorteil, dass der Vertrag von Rom zum vorgesehenen Datum in Kraft treten kann, ohne dass sofortige Vergeltungsmaßnahmen eingeleitet werden und ohne dass von unserer Seite aus Verpflichtungen im Hinblick auf die Freihandelszone bestehen. Sicherlich ist der Aufschub für uns nur kurz; er sollte dazu genutzt werden, eine Lösung zu finden, die die Zustimmung aller sechs EWG-Staaten findet.

Es ist angebracht, auch die Haltung der Vereinigten Staaten aufmerksam zu verfolgen, deren Vertreter sich bisher in vorsichtiges Schweigen gehüllt hat. Er wurde von Professor Erhard ersucht, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen.